Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1624.) Patent, wegen Einführung derjenigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche im Regierungsbezirk Trier seit dem 5ten April 1815. Gültigkeit erlangt haben, in den Kreis St. Wendel. Vom 30sten Juli 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um in dem durch Unsere Order vom 25sten März d. J. dem Regierungs-Bezirke Trier einverleibten Kreise St. Wendel die Gesetzgebung und Verfassung mit derjenigen des genannten Bezirks möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle seit dem 5ten April 1815. ergangenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche in den, Kraft Unsers Patents von demselben Tage in Besitz genommenen Landestheilen des Regierungsbezirks Trier Gesetzeskraft haben, werden hierdurch mit derselben Wirkung vom 1sten September dieses Jahres ab auch im Kreise Wendel eingeführt, und dagegen sowohl die unter der Herzoglich-Sachsen-Coburgschen Regierung, als auch die unter der Oesterreich-Bayerischen Verwaltung vom 5ten April 1815. bis zum 1sten Juli 1816. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen aufgehoben.

Wegen Einführung der die Regulirung des Abgabenwesens, so wie der die allgemeine Verpflichtung zum Kriegesdienste betreffenden Gesetze haben Wir besondere Verfügungen getroffen, auf welche hier Bezug genommen wird.

§. 2.

Damit die im Kreise St. Wendel neu eingeführten gesetzlichen Vorschriften zur Kenntniß der Eingesessenen gelangen, soll jeder Bürgermeisterei ein Exemplar der Gesetz-Sammlung Unserer Staaten für die Jahre 1815. bis 1834. einschließlich und ein vollständiges Exemplar des Amtsblattes der Regierung zu Trier zugefertigt, und im Geschäftslokal des Bürgermeisters zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

§. 3.

Insofern es zur Ausführung der hierdurch publizirten Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen noch besonderer Anordnungen bedarf, werden die be-

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten August 1835.)